

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich <b>Umwelt und Technik</b>		Drucksachen-Nr. <b>438/2005</b>
		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Nichtöffentlich</b>
<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>Beratungsfolge</b> ▼	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)
<b>Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr</b>	<b>08.09.2005</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) zur Umsetzung des Elektrogesetzes sowie einer Kooperationsvereinbarung mit dem BAV und der AVEA GmbH**

**Beschlussvorschlag:**

@->

Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) zur Umsetzung des Elektrogesetzes (ElektroG) sowie der Kooperationsvereinbarung mit dem BAV und der AVEA GmbH in den als Anlage beigelegten Fassungen wird zugestimmt.

<-@

## **Sachdarstellung / Begründung:**

@->

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE) sind nach dem ElektroG zum Betrieb einer Sammel- und Übergabestelle für Altgeräte verpflichtet. In der Sitzung des AUIV am 05.07.2005 wurden die Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb dieser Stelle am Standort des Betriebshofes Obereschbach beschlossen.

Bereits in der Sitzung wurde durch die Verwaltung darauf hingewiesen, dass Gespräche mit allen Kommunen im Verbandsgebiet des BAV mit dem Ziel einer interkommunalen Aufgabenerfüllung geführt werden, da kleinere Kommunen mit dem Betrieb der Sammel- und Übergabestellen finanziell und räumlich überbelastet wären.

Städte und Gemeinden können die Ihnen als ÖRE obliegenden Aufgaben nach § 5 Abs. 6 Landesabfallgesetz einvernehmlich auf die Kreise (hier: BAV) übertragen. Auf dieser Grundlage soll von allen Städten und Gemeinden sowie dem ASTO die Aufgabe des Betriebs der Sammel- und Übergabestelle nach dem ElektroG mit einer einheitlichen, vorab durch die Aufsichtsbehörde geprüften öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den BAV übertragen werden. Diese ist als Anlage 1 beigelegt.

Die auf den BAV übertragenen Aufgaben werden sodann im Rahmen des bestehenden Entsorgungsvertrages durch die AVEA GmbH durchgeführt. Die AVEA GmbH verfügt bereits über Elektrogeräteumschlag und -zerlegeanlagen in Reichshof-Hunsheim, dem Sonderabfallzwischenlager im Entsorgungszentrum Leppe und dem Wertstoffzentrum Leverkusen. Im Rahmen der als Anlage 2 beigelegten Kooperationsvereinbarung soll zudem in Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb Bergisch Gladbach eine weitere Sammel- und Übergabestelle am Betriebshof Obereschbach in Bergisch Gladbach betrieben werden. Damit hätten die Einwohner und Vertreter aus der südlichen Hälfte des Rheinisch-Bergischen Kreises ebenfalls eine ortsnahe Abgabemöglichkeit für Elektroaltgeräte. Aufgrund der Mitnutzung durch Einwohner umliegender Städte und Gemeinden werden dem Abfallwirtschaftsbetrieb alle Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) erstattet. Die dann mittelbare Kostenbelastung der Bürger in Bergisch Gladbach über die Entsorgungsgebühr des BAV wird geringer als bei einem Betrieb ausschließlich für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach.

Gewerbliche Anlieferungen und Anlieferungen aus Holsystemen anderer Kommunen werden nicht über die Übergabestelle am Betriebshof, sondern über die Sortieranlage Bockenberg abgewickelt, da solche Anlieferungen verwogen werden müssen. Durch die Anmeldung dieser Anlage als zweite Übergabestelle wird erreicht, dass seitens der Hersteller zusätzliche Sammelcontainer aufgestellt werden, durch die unvorhersehbare Kapazitätsengpässe an den anderen Sammelstellen aufgefangen werden können, falls die Abhol- und Anlieferungskoordination für die Sammelbehälter über die Stiftung Elektroaltgeräteregister (EAR) nicht reibungslos klappt oder unvorhersehbar große Mengen durch Vertreter angeliefert werden. Hiermit muss vielfach gerechnet werden.

Der kurzfristige Abschluss der Vereinbarungen ist erforderlich, da die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Genehmigung veröffentlicht werden muss und die Meldung der Übergabestellen sowie die Ausübung des Optionsrechtes auf Eigenverwertung einzelner Altgerätegruppen spätestens Anfang November 2005 erfolgen muss.

## **Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des ElektroG**

zwischen der

Stadt Bergisch Gladbach – Abfallwirtschaftsbetrieb –  
Obereschbach 1, 51429 Bergisch Gladbach,

im folgenden „Stadt“,

dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband  
Braunswerth 1-3, 51766 Engelskirchen,

im folgenden „BAV“,

und der AVEA GmbH & Co. KG,  
Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen,

im folgenden „AVEA“.

Die Stadt ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRE) gemäß § 9 ElektroG u.a. zum Betrieb einer Sammel- und Übergabestelle verpflichtet. Sie beabsichtigt, die dem ÖRE obliegenden Aufgaben nach Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den BAV zu übertragen. Eine entsprechende Aufgabenübertragung wird auch von Seiten der anderen Kommunen des Verbandsgebietes des BAV erfolgen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Der BAV wird mit der AVEA im Rahmen des bestehenden Entsorgungsvertrages die Errichtung von zwei Sammel- und Übergabestellen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach vereinbaren. Hiervon wird eine Sammel- und Übergabestelle am Standort des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach (AWB) oder einem von diesem betriebenen Recyclinghof eingerichtet. Die zweite Sammel- und Übergabestelle wird an der Sortieranlage Bockenbergr der AVEA eingerichtet.
2. An der Sammelstelle des AWB werden alle Anlieferungen aus privaten Haushaltungen und Holsystemen aus dem Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach sowie Anlieferungen aus privaten Haushaltungen der umliegenden Kommunen angenommen.
3. Gewerbliche Anlieferungen und Anlieferungen aus Holsystemen umliegender Kommunen werden an der Sammelstelle der AVEA angenommen.
4. AVEA und AWB werden die Standorte jeweils als selbständig betriebene Übergabestellen fristgerecht dem EAR melden und den Ablauf der Entsorgung mit dem EAR koordinieren. Im Falle von Kapazitätsengpässen können AVEA und AWB Anlieferungen jeweils der anderen Sammelstelle zuweisen. Der Betrieb der Sammelstelle des AWB erfolgt unter den durch den zuständigen Werksausschuss vorgegebenen Rahmenbedingungen.
5. Die Kosten des Betriebes der Sammel- und Übergabestelle werden der Stadt durch die AVEA in Höhe eines nach den LSP - Richtlinien zu bestimmenden Selbstkostenfestpreises erstattet. Näheres regelt ein zwischen diesen Parteien abzuschließender Vertrag.

6. Sofern der BAV seine Option zur Herausnahme einer Gruppe von Altgeräten von der Bereitstellung zur Abholung ausübt, werden BAV oder AWB fristgerecht eine entsprechende Erklärung gegenüber dem EAR abgeben. Sammlung und Verwertung erfolgen sodann in Verantwortung des BAV, der daraus entstehende Kosten und Erlöse in die Kalkulation der allgemeinen Entsorgungsgebühren einstellt.
7. Diese Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist unter den in § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Stadt und BAV genannten Rahmenbedingungen kündbar.

Bergisch Gladbach / Engelskirchen / Leverkusen, den

Stadt

BAV

AVEA

<-@